

■ Allgemein

Fahrstraßen und Verkehrsflächen dürfen mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen auch während des Auf- und Abbaus nicht belegt werden. Sie sind als Feuerwehrzufahrten in der gesamten Breite ständig freizuhalten.

Hydranten, Notrufsäulen und andere Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt, zugebaut oder verändert werden.

■ Standbau, Beschilderung

Auf die Regelungen und Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) in der jeweils gültigen Fassung wird besonders hingewiesen.

Jede Nutzungseinheit muss in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen. Von jeder Stelle muss ein Ausgang ins Freie in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.

Bei mehrgeschossigen Messebauten ist für jedes Geschoss mindestens ein Ausgang direkt ins Freie anzuordnen. Bezüglich der Ausbildung der Treppen wird auf die DIN 18065 hingewiesen. Der Einsatz von Wendeltreppen ist nicht zulässig. Lagerungen unterhalb von Treppen sind nicht gestattet.

Zwischen baulichen Anlagen > 75 m² (z.B. Zelte, Containeranlagen, etc.) wird ein Mindestabstand von 10 m gefordert. Die notwendigen Abstandsflächen sind grundsätzlich freizuhalten. Bitte wenden Sie sich bezüglich der Positionierung von baulichen Anlagen > 75 m² mindestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn an die Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice. Gegebenfalls sind Abstimmungen mit Nachbarständen zur Einhaltung des Mindestabstandes bzw. zusätzlichen baulichen Maßnahmen (z.B. Brandschutzwände) nötig.

Bei abgetrennten Aufenthaltsräumen (insbesondere Büros, Personal-, Besprechungsräume) ohne gesicherte Flucht und Rettungswege (ein baulicher Flur oder direkter Ausgang ins Freie ist nicht vorhanden) ist die Gestaltung der Stände so vorzunehmen, dass keine schwer zugänglichen, unübersichtlichen Bereiche, Winkel und Nischen entstehen. Aufenthaltsräume / Besprechungsräume, die nur über einen anderen abgetrennten Raum zugänglich sind (gefangene Räume), sind unzulässig. Um eine frühzeitige Wahrnehmung von Gefahren (Brand, Feuer, Rauch) zu ermöglichen, sind Aufenthaltsräume mit einer ausreichend großen Sichtverbindung (Klarglas) in Fluchtrichtung zu versehen. Der optische Bezug in den Flucht- und Rettungsweg muss im Sitzen und Stehen zu erkennen sein.

Sämtliche notwendigen Ausgänge sind mit Schildern gemäß BGV A8, ISO 7010 und ASR A1.3 zu kennzeichnen.

Die Rettungswegkennzeichnung muss gut sichtbar sein. In Abhängigkeit von der Sichtweite beträgt die erforderliche Schildergröße:

für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05)	Ausführung	Schildgröße im mm a x b (DIN 825:2004-12)
15 m	innenbleuchtet beleuchtet	74 mm x 148 mm 148 mm x 297 mm
30 m	innenbleuchtet beleuchtet	148 mm x 297 mm 297 mm x 594 mm

■ Baustoffe, Ausstattungen, Dekorationen

Die Verwendung von brennbaren Baustoffen ist zulässig, leicht entflammable Baustoffe (z.B. Stroh, Bast, Papier, Schilfmatten, etc.) dürfen nicht verwendet werden. Zum Ausstatten (Dekorieren) und als Vorhänge dürfen nur mindestens schwer entflammable (nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13 501-1) Gegenstände und Stoffe verwendet werden. Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit ist im eingebauten Zustand zu erbringen.

Soll diese Eigenschaft nachträglich erreicht werden, ist dies nur in geringen Mengen und in Absprache mit der Branddirektion München mit einem geeigneten und zugelassenen Flammschutzmittel sowie unter Beachtung der Verarbeitungshinweise möglich.

Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz sind ausschließlich im frischen Zustand zu verwenden.

■ Heizanlagen

Die Verwendung von Flüssiggas zu Heizwecken ist nicht zulässig. Geeignete Ölfeuerungen können im Einvernehmen mit der Branddirektion München verwendet werden.

Außerhalb von Zelten sind Heizanlagen so aufzustellen, dass in ihrem unmittelbaren Umfeld keine höheren Temperaturen als 85 °C auftreten können. Dies gilt auch als erfüllt, wenn mindestens die vom Hersteller angegebenen Abstandsmaße eingehalten werden oder ein Mindestabstand von 1 m zur Zeltwand eingehalten wird. Sie dürfen nicht unmittelbar neben einem Ausgang angeordnet werden. Heizstrahler müssen für die geplante Verwendung gemäß Herstellervorgaben geeignet sein (Verwendung im Innen-/Außenbereich, Montageort, etc.). Die vom Hersteller vorgegebenen Abstandsmaße sind zu beachten. Es ist baulich sicherzustellen, dass brennbare Materialien (z.B. Kleidung) nicht so abgelegt / aufgehängt werden können, dass diese einen Wärmestau verursachen oder unzulässig erwärmt werden könnten. Zudem ist zu beachten, dass sie in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sind. Von Austrittsöffnungen von Heizgebläsen müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40 °C beträgt.

Sofern sich Feuerstätten bzw. Heizöltanks im Messebau befinden, sind diese mindestens feuerhemmend (Wände, Decken, Türen, Zu- und Abluftöffnungen) abzutrennen. Die Heizanlage ist gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

Im Umkreis von 5 m um die Feuerstätten dürfen brennbare Stoffe nicht gelagert werden (vgl. FIBauR).

Heizanlagen und Feuerstätten bedürfen grundsätzlich der Abnahme durch die Branddirektion.

■ Feuerlöscher

In jedem Messestand (Zelt, Container) und sonstigen Betrieben sind mindestens bei jedem Ausgang ein Wasserlöscher (Inhalt mind. 9 l), im Küchenbereich ein Kohlendioxidlöscher (Inhalt mind. 5 kg), bei Betrieb einer Friteuse ein Fettbrandlöscher (Inhalt mind. 6 l) nach der EN 3 oder DIN 14406 bereit zu halten.

■ Verwendung von Flüssiggas

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt.

■ Weitergehende Anforderungen an Messestände mit einer Gesamtgeschossfläche größer als 500 m²

Für Messestände im Freigelände ab einer Gesamtgeschossfläche von mehr als 500 m² sind neben der Anzeige bei der Lokalbaukommission zusätzlich die nach Ziffer 2.2. FIBauR erforderlichen Bauvorlagen a, b & f in vierfacher Ausfertigung an die Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice (TAS), zur Freigabe durch die Branddirektion der Stadt München zu senden.

Um die notwendige Einverständniserklärung der Feuerwehr München und Planungssicherheit zu erhalten, sind Ihre Unterlagen rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn, einzureichen.

Eine brandschutztechnische Beratung durch die Feuerwehr München kann in Anspruch genommen werden.

Die Branddirektion München behält sich vor ergänzende Auflagen zu stellen, sofern sich deren Notwendigkeit aus der brandschutztechnischen Begehung oder während des Betriebes ergibt.

Ergänzend gelten die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH.

Bitte beachten Sie auch den Vordruck 1.2 der Bestellformulare für Ausstellerservices!